



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/019-2026#008
Datum: 25.06.2026

Planänderungsbescheid

**zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 03.12.2024 Az.: 641pa/048-2023#007 „EÜ Lohoff - Haan -
Erneuerung“**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung - 3. PÄ“

in der Gemeinde Haan

Bahn-km 26,397 bis 31,869

der Strecke 2525 Neuss -Schwelm - Linderhausen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO Aktiengesellschaft
Projekte KIB NRW 1, V.II-W-P-I
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Hinweise	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Unterrichtungspflichten	4
A.4.2	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	4
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	5
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	6
A.7	Sofortige Vollziehung	6
A.8	Gebühr und Auslagen	6
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	9
B.5	Gesamtabwägung.....	10
B.6	Ermessen.....	10
B.7	Sofortige Vollziehung	10
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB InfraGo Aktiengesellschaft (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „EÜ Lohoff - Haan - Erneuerung - 3. PÄ“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm--Linderhausen, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

A.2 Planunterlagen

Bestandteil der Planunterlagen sind nur die Pläne der Planfeststellungsunterlagen, in denen Änderungen vorgenommen worden sind.

Die durch diesen Änderungsbescheid festgestellten Unterlagen ersetzen die ursprünglich festgestellten Unterlagen nur insoweit, als sie von diesen Unterlagen abweichen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1.3	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, Planungsstand 31.03.2026, 5 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 31.03.2026, 5 Seiten	ersetzt Anlage 4, festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 30.03.2026 Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 5.3; festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 31.03.2026, 3 Blätter	ersetzt Anlage 6.1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.3	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 30.03.2026, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 8.3; festgestellt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 27.03.2026, 58 Seiten	ersetzt Anlage 10.1, festgestellt
10.1.1	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 20.12.2022, Maßstab: 1 : 1.000	ersetzt Anlage 10.1.1, zur Information
10.1.2	Maßnahmenplan, Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab: 1 : 1.000	ersetzt Anlage 10.1.2, festgestellt
10.2	Maßnahmenblätter vom 30.11.2022, 23 Seiten	ersetzt Anlage 10.2, festgestellt
15.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 27.03.2026, 35 Seiten	ersetzt Anlage 15.1, zur Information

A.3 Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Planfeststellung vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007, für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss -Schwelm- Linderhausen gelten fort, soweit sie nicht durch die in diesem Bescheid festgestellte Planänderung angepasst werden.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und der Bezirksregierung Düsseldorf möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind, soweit möglich, schriftliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zu-

fahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 5) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) aufgeführt. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der Planfeststellungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) vom 20.06.1989 (GV. NW S. 570) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheides nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Dritten wurden dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt und bei der Entscheidung berücksichtigt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die genaue Höhe wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss-Schwelm- Linderhausen in der Gemeinde Haan erteilt.

Im Rahmen des ersten Änderungsverfahrens wurden die planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) auf demselben Flurstück verschoben und deutlich reduziert. Mit dem vorliegenden dritten Änderungsverfahren wird nun eine zusätzliche BE-Fläche beantragt. Die beantragte Fläche entspricht dem Bereich, der bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben zur Erneuerung der EÜ Lohoff in Haan vorgesehen war. Sie liegt auf demselben Flurstück und wurde bereits im Ausgangsverfahren vollständig umweltfachlich betrachtet.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGo Aktiengesellschaft (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 03.04.2026, Az. V.II-W-P-I, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 03.04.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.04.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23.04.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2026, Az. 641pä/019-2026#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Das Planänderungsverfahren kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen der bisherigen Änderungsverfahren wurden die planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen auf demselben Flurstück hinsichtlich Lage und Umfang angepasst. Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren erfolgt die Beantragung einer zusätzlichen BE-Fläche, die bereits Bestandteil des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben zur Erneuerung der EÜ Lohoff in Haan war und im damaligen Verfahren umweltfachlich betrachtet wurde.

Die Anpassung führt weder zu einer Änderung des Vorhabenzwecks noch zu einer wesentlichen Erweiterung der Gesamtinanspruchnahme, da die Größe der zusätzlich beantragten Fläche so bemessen wurde, dass die insgesamt beanspruchte Fläche auf dem Flurstück dem ursprünglich planfestgestellten Umfang entspricht. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen unverändert.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer pla-

nungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3, Abs. 4, i. V. m. § 7 i. V. m. Nr.14.8.3.1 Anlage 1 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt.

Im Zuge der Detailabstimmungen wird die bestehende BE-Fläche zur Errichtung eines Wendehammers erweitert. Da hierdurch Teile der Fläche nicht mehr für Baustelleneinrichtungszwecke zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der 3. Planänderung eine zusätzliche BE-Fläche beantragt. Diese war bereits Bestandteil des Ausgangsverfahrens, liegt auf demselben Flurstück und wurde bereits umweltfachlich betrachtet. Die zusätzliche Fläche wurde dabei so angepasst, dass die insgesamt beanspruchte Fläche dem ursprünglich planfestgestellten Umfang entspricht.

Funktion und Kapazität des Vorhabens werden dadurch nicht beeinträchtigt; die Umsetzung des Gesamtprojekts bleibt uneingeschränkt möglich.

B.4.2 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Durchführung des Vorhabens werden vorübergehend Flächen im Eigentum Dritter zur Nutzung beansprucht. Deren Zustimmungen liegen vor.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Planänderungsbescheids liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden. Dem Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Gesamtabwägung im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2024, Az. 641pa/048-2023#007 verwiesen. Das Wesen des Vorhabens, die wesentlichen betroffenen Belange und Rechte und deren Verhältnis zueinander bleiben größtenteils unverändert; die Änderungen lassen das Abwägungsergebnis unberührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 25.06.2026

Az. 641pä/019-2026#008

VMS-Nr. 3556344

Im Auftrag

(Dienstsiegel)